

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2018**
Ausgabe - Nr. **19**
Ausgabetag **27.04.2018**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
136	27.04.18	a) Bekanntmachung über die Online-Versteigerung von Fundsachen	296
137	24.04.18	b) Bekanntmachung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB (Vorkaufsrechtssatzung – „Ahlen-Süd/Ost“)	297 – 299
STADT TELGTE			
138	18.04.18	Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für „Förder- und Betreuungsangebote von Schülerinnen und Schülern im Primarbereich sowie deren Durchführung in der Stadt Telgte“ vom 14. Dezember 2017	300 – 303
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
139	25.04.18	Aufnahme von zwei Angeboten für in Verlust geratene Sparbücher	304

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik “Amtsblatt“
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

KREIS WARENDORF

140	27.04.18	a) Öffentliche Ausschreibung von VOB/A Neubau der Westerbachbrücke im Zuge der K 33	305 – 306
141	23.04.18	b) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungs- entscheidungen	307 – 310

Bekanntmachung

über die Online-Versteigerung von Fundgegenständen.

Alle Fundgegenstände, deren Frist zum Eigentumserwerb bis zum 28.02.2018 abgelaufen ist, werden in der Zeit vom 14.05.2018 (8:00 Uhr) bis zum 13.07.2018 (22:00 Uhr) versteigert. Die Versteigerung erfolgt im Internet unter der Adresse www.loprio.de. Personen, welche einen Fundgegenstand beim städtischen Fundbüro abgegeben haben, dessen Frist zum Eigentumserwerb abgelaufen ist, haben die Möglichkeit das Recht auf Eigentumserwerb bis zum 11.05.2018 bei der Stadt Ahlen, Fachbereich 1, Fundbüro, Westenmauer 10, 59227 Ahlen geltend zu machen.

Ahlen, den 27.04.2018


Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB (Vorkaufsrechtssatzung – „Ahlen-Süd/Ost“) vom 24.04.2018

Im Wege der äußersten Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wird aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -; Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - i.V.m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) – in der gegenwärtig geltenden Fassung wurde die Satzung der Stadt Ahlen vom 24.04.2018 über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB (Vorkaufsrechtssatzung - "Ahlen-Süd/Ost" -) beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der im Zusammenhang mit dem „Integrierten Handlungskonzept "Ahlen-Süd/Ost" geplanten städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Ahlen nach § 25 (1) Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Grundstücksflächen zu.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Die Vorkaufsrechtssatzung – "Ahlen-Süd/Ost" - umfasst den im Integrierten Handlungskonzept "Ahlen-Süd/Ost" benannten Bereich der Maßnahmen 1.2 "Bauliche und funktionale Erneuerung Obere Hansastraße" und 1.8 "Bauliche und soziale Stabilisierung Problemimmobilien Hochhaus Rottmannstraße 76-78 / Hansastraße 5-11".

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist dem anliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Das Gebiet der Vorkaufsrechtssatzung "Ahlen-Süd/Ost" wird im Norden durch den Südberg, den Hansaplatz und die Rottmannstraße begrenzt. Im Osten wird das Gebiet durch die östlichsten Flurstücksgrenzen der bebauten Grundstücke Rottmannstraße 76 und 78 und Hansastraße 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25 und 27 sowie durch die Wichernstraße begrenzt. Im Süden wird das Gebiet durch den Knappenweg und die Hansastraße sowie die Keplerstraße begrenzt. Im Westen wird das Gebiet durch die westlichsten Flurstücksgrenzen der bebauten Grundstücke Hansastraße 2, 4, 6, 10, 12, 16, 18, 20 sowie Keplerstraße 4 begrenzt.

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung "Ahlen-Süd/Ost" beinhaltet die folgenden Flurstücke (sowie deren künftige Nachfolger) in der Gemarkung Ahlen:

Gemarkung Ahlen, Flur 29 gelegenen Flurstücke Nrn. 191, 197, 198, 201 204, 205, 207, 208, 209, 212, 213, 214, 215, 216, 496, 497, 498, 499, 500, 624, 626 tlw., 633, 634, 635, 636, 646, 647, 648 tlw., 935, Flur 30 gelegenen Flurstücke Nrn. 338, 340, 341, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 367. 464, 465, 472, 474, 475, 476, 477, 490, 498, 499, 665 tlw., 666, 939.

§ 3 Inkrafttreten

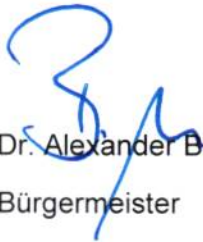
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 24. April 2018



Dr. Alexander Berger
Bürgermeister

Legende



Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung



Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für "Förder- und Betreuungsangebote von Schülerinnen und Schülern im Primarbereich sowie deren Durchführung in der Stadt Telgte"

vom 20. Mai 2014

vom 14. Dezember 2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der gültigen Fassung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in Verbindung mit § 5.5 des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (ABL. NRW S. 43) - Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich - und Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember 2010 (ABI. NRW. 1/11) – außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I - in Verbindung mit § 5 Abs. 2 S 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) sowie § 90 Aechtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) in den jeweiligen gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Betreuungszeit für die OGS beginnt um 7.30 Uhr / bzw. 7.35 Uhr und endet um 16.00 Uhr, im Bedarfsfall wird bei einer Teilnehmerzahl von mindestens 8 Kindern eine „Randzeitenbetreuung“ bis 17.00 Uhr angeboten. Dieser Bedarf ist der Schulleitung entsprechend nachzuweisen. Die Betreuung im Rahmen „Schule Acht bis Eins“ beginnt um 7.30 Uhr bzw. 7.35 Uhr und endet um 13.00 Uhr. Sie kann im Bedarfsfall abweichend festgesetzt werden. An unterrichtsfreien Tagen wie z.B. Elternsprechtagen und beweglichen Ferientagen wird bei Bedarf eine Betreuung durch die OGS gewährleistet.

§ 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei Bedarf der Eltern findet eine Betreuung in den Ferien statt und zwar eine in der Regel für die OGS-Kinder ganztägige Betreuung von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Für die Kinder der „Schule Acht bis Eins“ findet in den Osterferien und Herbstferien jeweils in der 1. Woche eine Betreuung statt und in den

Sommerferien wahlweise 1 oder 2 Wochen, jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr. Die OGS ist in den Sommerferien in den ersten drei Wochen und in den Weihnachtsferien geschlossen (betreuungslose Zeit). Die Ferienbetreuung kann an einem zentralen Standort zusammengeführt werden. Für die Ferienbetreuung ist pro Kind und Ferien ein Kostenbeitrag zu zahlen. Dieser Kostenbeitrag wird durch den Träger erhoben. Er wird pauschaliert, ferner gibt es eine Geschwisterkindermäßigung für das zweite Kind um 50% sowie für das dritte Kind um 100%.

§ 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes („Gesamtbetrag der Einkünfte“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BERzGG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt anrechnungsfrei ebenso das Pflegegeld, welches für ein Kind bei Vollzeitpflege nach § 33 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gezahlt wird.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für die im Haushalt des Beitragspflichtigen lebenden Kinder von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Bei-

tragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

- (3) Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges grundsätzlich in der ersten Einkommensstufe (bis 25.000 Euro, Elternbeitrag 35,00 Euro) ohne Einkommensberechnung einzustufen.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für „Förder- und Betreuungsangebote von Schülerinnen und Schülern im Primarbereich, sowie deren Durchführung in der Stadt Telgte“ in der Fassung vom 14. Dezember 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 18. April 2018


Wolfgang Pieper
Bürgermeister

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 300204518

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 25. April 2018
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 302158704

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 25. April 2018
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 18-66-101

- Auftraggeber:** Kreis Warendorf
Der Landrat
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
- Vergabeart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- Art des Auftrags:** Bauleistung
- Art und Umfang der Leistung:** **Neubau der Westerbachbrücke im Zuge der K 33**
Abbruch und Neubau eines Brückenbauwerks im Zuge der K 33, Abschnitt 1 (Albersloh - L 520), über den Westerbach
- Ausführungsort:** **K 33, Abschnitt 1, in der Nähe der Ortschaft Albersloh**
- Ausführungszeit:** unverzüglich nach Erteilung des Auftrags
- Aufteilung in Lose:** Nein
- Zulassung v. Nebenangeboten:** Ja
- Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:**
- schriftlich: - per Post: Anschrift, s. Auftraggeber, Zusatz:
Zentrale Vergabestelle
- per E-Mail: ZVS@kreis-warendorf.de
- elektronisch: - unter: www.evergabe.nrw.de
- Gebühren für die Vergabeunterlagen:**
Die Vergabeunterlagen werden gebührenfrei per E-Mail versandt bzw. stehen gebührenfrei unter www.evergabe.nrw.de bereit.
- Versand der Vergabeunterlagen:** nach Anforderung der Vergabeunterlagen
- Ablauf der Angebotsfrist:** 24.05.2018, 10:00 Uhr
- Anschrift für Angebotsabgabe:** **Kreis Warendorf**
Der Landrat
Zentrale Vergabestelle
Zimmer A3.08
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
- Form der Angebote:** Schriftlich in deutscher Sprache (auf dem Postweg oder direkt einzureichen);
zudem werden elektronische Angebote unter www.evergabe.nrw.de akzeptiert
- Bei der Angebotsöffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten

Angebotsöffnung:	24.05.2018, 10:00 Uhr, Kreishaus Warendorf, Zimmer A3.08
Zahlungsbedingungen:	gem. VOB/B
Rechtsform von Bieter- gemeinschaften:	Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
Ablauf der Bindefrist:	22.06.2018

Hauptmassen:

- 1 psch Ausführungsunterlagen liefern
- 1 psch vorh. Bauwerk (Stahlbeton und Mauerwerk) abrechnen
- 560 m³ Baugrube erstellen
- 84 m Ortbetonbohrpfähle (14 Stck) erstellen
- 50 m³ bew. Beton für den Überbau herstellen
- 16 m Füllstabgeländer liefern und montieren
- 270 m² Straßenbauarbeiten
- 14 m Fahrbahnübergänge aus Asphalt herstellen

Nachweise zur Eignung:

Eignungsnachweise i.S. des § 6a Abs. 2 VOB/A. Sofern keine Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis vorliegt, sind die Nachweise durch Eigenerklärungen zu erbringen.

Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG):

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG NRW zur Anwendung.

Auskünfte

zum Vergabeverfahren: Zentrale Vergabestelle, Tel.: 02581/53-3011 o. -3012
E-Mail: ZVS@kreis-warendorf.de

zum Leistungsverzeichnis: Herr Vetter, Tel.: 02581/53-6660
E-Mail: Ulrich.Vetter@kreis-warendorf.de

Vergabepflichtstelle: Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 27.04.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Ordnungsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Mariusz Kochanowski

letzte bekannte Anschrift: 59320 Ennigerloh, Vorhelmer Str. 20
mit Schreiben vom: 03.04.2018
Aktenzeichen: 32.34.32 – 14/2018

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid kann im Kreishaus Warendorf, Ordnungsamt, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, Zimmer B 0.70, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 23.04.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat
im Auftrag

Theo Langenbach

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Michael Beyer, zuletzt wohnhaft in Stauverweg 9 59269 Beckum mit Schreiben vom 19.04.2018, Aktenzeichen 3200/343821 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 2.07, Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Thomas Hillecke, zuletzt wohnhaft in Ludgeristraße 1 59229 Ahlen mit Schreiben vom 18.04.2018, Aktenzeichen 3105/91169 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 1.22, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Theresa Maria Hönig, zuletzt wohnhaft in Richard-Schirrmann-Straße 8 55122 Mainz mit Schreiben vom 19.04.2018, Aktenzeichen 3100/501839 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.17, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat